

Allgemeine Grundsätze:

- 1) Zuschüsse zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit werden Vereinen mit aktiver Jugendarbeit gewährt wenn :
 - a) der Verein Mitglied im SSB Oberhausen e. V. ist;
 - b) eine gültige Jugendordnung vorliegt ;
 - c) die von der Jugend gewählten Vertreter mit Sitz und Stimme im Vorstand des Vereines sind ;
 - d) die Zuschüsse zweckentsprechend verwendet werden und
 - e) die gewählte Jugendvertretung ihre Mittel selbstständig verwaltet.
- 2) Über die Höhe der Zuwendung im Einzelnen entscheidet der Jugendausschuss der Sportjugend Oberhausen.
- 3) Aus den Richtlinien können keine rechtlichen Ansprüche abgeleitet werden.

1. Ferienmaßnahmen , Freizeitmaßnahmen, internationale Jugendbegegnungen

Da es sich hier um Maßnahmen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes handeln muss, werden keine Trainingslager oder Fahrten zu Wettkampfveranstaltungen bezuschusst. Förderungsfähige Maßnahmen sind: jugendpolitische Bildung, Jugenderholung, freizeitorientierte Aktivitäten, int. Begegnungen, offene Bewegungsangebote im sozialen Nahraum.

a.) Mindestdauer

Die Mindestdauer beträgt 4 Tage, wobei der An- und Abreisetag als 1 Tag gezählt werden.

b.) Altersbegrenzung

Bezuschusst werden Jugendliche zwischen 6 und 26 Jahren.

c.) Fahrtenleiter, Betreuer, Begleitpersonen

Teilnehmer	bezuschusste Begleitpersonen
≤20	2
≤35	3
≤50	4
>50	5

c.) Nachweis

- Dem Verwendungsnachweis ist eine Teilnehmerliste (Fahrtenleiter, Betreuer und Begleitpersonen sind kenntlich zu machen) und ein Veranstaltungsprogramm beizulegen.
- Ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis muss bis 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme eingereicht werden.
- Der Verwendungsnachweis ist von dem/der Jugendwart/in sowie einem Vorstand nach §26 BGB zu unterschreiben.
- Die Durchführung der Maßnahme muss nachweisbar sein (z. B. durch eine Rechnung der Unterkunft). *Bei Maßnahmen in Oberhausen ist eine Voranmeldung zwingend notwendig, damit die Durchführung durch einen Vertreter der Sportjugend kontrolliert werden kann.*
- Voranmeldungen müssen spätestens bis 1. März bei der Sportjugend eingegangen sein, jedoch vor der 1. Maßnahme.



d.) Höhe des Zuschusses
pro Teilnehmer / Tag: 3 €
pro Begleitperson / Tag: 7 €

2. Jugendräume

Vereinseigene Jugendräume werden bezuschusst.

- a.) Neu erstellte Jugendräume sollten formlos schriftlich gemeldet werden. Danach werden entsprechende Anträge zugestellt.
- b.) Die Zuschüsse für die Jugendräume müssen jährlich neu beantragt werden.
- c.) Antragsschluss : 01. August des Jahres
- d.) Höhe des Zuschusses: 5 € pro m². Wir behalten es uns vor, prozentuale Abzüge von dem Zuschuss vorzunehmen, wenn der Raum in Teilen nicht jugendgerecht ausgestattet ist (z. B. bei fest installierten Zapfanlagen).
- e.) Die Sportjugend behält sich vor, die Jugendräume zu Begehen bevor die Zuschüsse ausgezahlt werden.

3. Lehr- und Beschäftigungsgegenstände

- a.) Lehr- und Beschäftigungsgegenstände für die Vereinsjugendlichen können bezuschusst werden, solange sie nicht im direkten Zusammenhang mit dem Zweckbereich stehen.
- b.) Höhe des Zuschusses:
 - Maximal 20% des Einkaufswertes, höchstens 200 €
 - bei elektronischen Geräten: maximal 10% des Einkaufswertes, höchstens 100 €
- c.) Eine Rechnungskopie ist dem Antrag beizulegen.

Hinweis:

Alle hier aufgeführten Beträge dienen nur zur Orientierung wie hoch der Zuschuss in den letzten Jahren ausgefallen ist. Die endgültige Höhe des Zuschusses orientiert sich am Jahresbudget und der Anzahl der eingereichten Anträge und wird vom Jugendausschuss festgelegt.

Die Richtlinien treten ab dem 01.01.2012 in Kraft.